



Unterrichtung 19/321

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Nach § 8 Stabilitätsratsgesetz leitet die Landesregierung Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu.

Federführend ist das Finanzministerium

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus

24171 Kiel

10. August 2021

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 23. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20210621/20210621_Verzeichnis+TO+PM.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20210621/20210621_TOP1.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20210621/20210621_TOP2.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20210621/20210621_TOP3.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20210621/20210621_TOP4.pdf?__blob=publicationFile

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die Beschlüsse zu den TOPs 1 und 2:

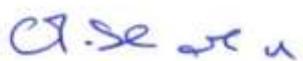
Gemäß Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 1, wird die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) nach einer Überschreitung im Jahr 2020 auch für die Jahre 2021 bis 2023 überschritten und kann voraussichtlich ab dem Jahr 2024 wieder eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel in der europäischen Überwachung seit dem Jahr 2020 und dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen Defizits um mehr als 0,5 % des BIP p.a. ab dem Jahr 2022, wird der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung jedoch erfüllt, sodass die Abweichung vom Stabilitätsrat als zulässig erachtet wird. Auch der unabhängige Beirat geht davon aus, dass Deutschland die Konsolidierungsvorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einhalten wird.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation in Folge der Corona-Pandemie hat der Stabilitätsrat den Beschluss zu TOP 1 um eine Empfehlung zur Haushaltspolitik in einer – bisher einmaligen - Notsituation erweitert. Damit stützt der Stabilitätsrat grundsätzlich auch die schleswig-holsteinische Vorgehensweise zur Bewältigung der Pandemie. Zudem geht der Stabilitätsrat davon aus, dass weiterhin das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation auch für das Jahr 2022 festgestellt werden kann.

Im Beschluss zu TOP 2 stellt der Stabilitätsrat fest, dass Schleswig-Holstein und Berlin auch im letzten Jahr der Berichterstattung, die Konsolidierungsvorgaben erfüllt haben. Für die Länder Bremen, das Saarland sowie Sachsen-Anhalt, hat der Stabilitätsrat hingegen eine Ausnahmesituation anerkannt. Schleswig-Holstein hat somit das Konsolidierungshilfenverfahren insgesamt erfolgreich abgeschlossen und das strukturelle Defizit, das in 2010 noch rd. 1,3 Mrd. Euro betragen hat, bis zum Jahresende 2020 vollständig konsolidiert.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 23. Sitzung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage

23. Sitzung des Stabilitätsrates am 21. Juni 2021

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation
und

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach
§ 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 16. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz

- Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Konsolidierungsbericht für Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und
Schleswig-Holstein

TOP 3

Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz

Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht für Bremen
und Saarland

TOP 4

Änderung der Geschäftsordnung

Beschluss und Unterlagen

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung schlagen sich nach wie vor in den Haushalten des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden und Sozialversicherungen in erheblichem Umfang nieder. Es bestehen weiterhin pandemische und ökonomische Unsicherheiten mit zu erwartenden erheblichen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte. Diese waren und sind im Rahmen der Haushaltsaufstellungen angemessen zu berücksichtigen. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes festgestellt werden kann.

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in den Jahren 2021 und 2022 überschritten wird und nach derzeitigem Stand auch im Jahr 2023 nicht eingehalten werden kann.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2022 beizubehalten. Für 2023 geht die Europäische Kommission von einer Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel aus.

In den Jahren 2022 und 2023 wird mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um mehr als $\frac{1}{2}$ % des BIP der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung erfüllt. Im Jahr 2024 ist mit der Wiedereinhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu rechnen.

Der Stabilitätsrat vertritt auf dieser Basis die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2023 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt.

Er sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 eingehalten haben.

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 nicht eingehalten haben. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für die Landeshaushalte, erkennt der Stabilitätsrat eine besondere Ausnahmesituation an und stellt fest, dass die Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.

Struktureller Finanzierungssaldo 2020

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in Mio. Euro

Stabilitätsrat

23. Sitzung des Stabilitätsrates am 21. Juni 2021

Lfd. Nr.		Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein
	I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)					
11	Bereinigte Ausgaben	32.901,8	6.591,8	5.018,1	12.354,8	15.133,0
12	Bereinigte Einnahmen	31.470,1	6.286,7	4.940,0	11.450,9	14.674,8
13	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen)	406,5	2.755,5	0,7	14,7	40,6
14	Haushaltstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)	406,5	2.755,5	0,7	14,4	40,6
15	Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)	-1.430,6	-304,2	-77,7	-904,2	-458,2
	Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)					
27	II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)					
	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-213,8	-31,6	-41,7	5,5	-238,7
37	III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs					
	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	500,7	17,9	-56,5	89,9	141,0
41	IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe					
	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)	26,7	100,0	86,7	26,7	26,7
51	V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung					
	gem. KonsoVV bestehende Einrichtungen in HB und SL*					
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.	-33,9	0,0	-60,3	1,9	6,8
	Lfd. Nr. 61 + 62					
61	VI. Konjunkturelle Bereinigung					
	Ex ante-Konjunkturkomponente	59,4	11,3	9,5	21,7	26,9
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt	-1.208,9	-355,1	-208,7	-597,5	-521,9
63	Ex post-Konjunkturkomponente	-1.149,5	-343,8	-199,2	-575,9	-495,0
	Lfd. Nr. 61 + 62					
71	VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit					
	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3	-1.430,6	-304,2	-77,7	-904,2	-458,2
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen	-213,8	-31,6	-41,7	5,5	-238,7
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	500,7	17,9	-56,5	89,9	141,0
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	26,7	100,0	86,7	26,7	26,7
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-33,9	0,0	-60,3	1,9	6,8
76	- Ex post-Konjunkturkomponente	-1.149,5	-343,8	-199,2	-575,9	-495,0
77	= Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3	372,8	-10,9	-40,3	-268,7	396,6
	Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76					
	Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2020 gem. KonVV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Für Berlin, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

TOP 2 der 23. Sitzung des Stabilitätsrates am 21. Juni 2021

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)
Berlin**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2020 eingehalten hat.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)
Bremen**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass Bremen die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 nicht eingehalten hat.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für den Haushalt des Stadtstaates, erkennt der Stabilitätsrat eine besondere Ausnahmesituation an und stellt fest, dass die Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)
Saarland**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 nicht eingehalten hat.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für den Landeshaushalt, erkennt der Stabilitätsrat eine besondere Ausnahmesituation an und stellt fest, dass die Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)
Sachsen-Anhalt**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2020 nicht eingehalten hat.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für den Landeshaushalt erkennt der Stabilitätsrat eine besondere Ausnahmesituation an und stellt fest, dass die Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.

TOP 2 der 23. Sitzung des Stabilitätsrates am 21. Juni 2021

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)
Schleswig-Holstein**

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2020 eingehalten hat.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 30. April 2021 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis. Er stellt fest, dass Bremen das für die Jahre 2017 bis 2020 vereinbarte Sanierungsprogramm umgesetzt hat. Die Sanierungsmaßnahmen wurden im Wesentlichen durchgeführt.

Bremen hat die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme von 2017 bis 2019 durchgehend eingehalten. Im Jahr 2019 hat das Land eine Nettotilgung vorgenommen und hierdurch mit dem Abbau seiner Altschulden begonnen. Dazu hat neben der Umsetzung der im Sanierungsbericht des Landes dargestellten Maßnahmen das gesamtwirtschaftliche Umfeld mit einem niedrigen Zinsniveau, einem stetigen Wirtschaftswachstum und überproportionalen Steuerzuwächsen beigetragen. Der Stabilitätsrat betont, dass die Sanierungserfolge den bremischen Landeshaushalt gestärkt und seine Resilienz erhöht haben.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie verfehlt wurde. Vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation hält er diese Verfehlung gemäß § 4 Absatz 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm für zulässig.

Der Stabilitätsrat mahnt an, dass trotz der Sanierungserfolge die finanzielle Situation Bremens weiterhin angespannt ist. Insgesamt weisen das Kennziffersystem wegen der Zahlen für die Jahre 2018 bis 2020 sowie die Standardprojektion auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 besteht hingegen keine Auffälligkeit.

Der Stabilitätsrat kommt bei der nach Abschluss des Sanierungsprogramms gemäß § 5 Absatz 4 Stabilitätsratsgesetz vorzunehmenden Prüfung der Haushaltslage Bremens zum Ergebnis, dass die Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage durch hinreichende Argumente entkräftet wird. Dazu zählen insbesondere die Haushaltsverbesserungen durch die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 sowie die pandemiebedingte eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffern im Jahr 2020.

Vor diesem Hintergrund stellt der Stabilitätsrat fest, dass das Sanierungsverfahren abgeschlossen wurde und aktuell in Bremen keine Haushaltsnotlage mehr droht.

Der Stabilitätsrat unterstreicht, dass in den nächsten Jahren weiterhin erhebliche Anstrengungen notwendig sind, um angesichts der hohen Pro-Kopf-Verschuldung und der Tilgung der Notlagenkredite eine erneute Auffälligkeit im Rahmen der jährlichen Haushaltsüberwachung zu vermeiden und die Vorgaben der Landesschuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes einhalten zu können. Er empfiehlt Bremen daher, die Sanierung des Haushalts weiterhin konsequent im Blick zu behalten und nach Überwindung der unmittelbaren Folgen der Pandemie die Konsolidierungsanstrengungen verstärkt wieder aufzunehmen.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2021 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Er stellt fest, dass das Saarland das für die Jahre 2017 bis 2020 vereinbarte Sanierungsprogramm umgesetzt hat.

Die Sanierungsmaßnahmen wurden im Wesentlichen durchgeführt. Allerdings haben die Konsolidierungsbemühungen des Saarlandes am Ende des Sanierungszeitraums in einigen Bereichen nachgelassen.

Das Saarland hat die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme von 2017 bis 2019 durchgehend eingehalten. In den Jahren 2018 und 2019 hat das Land jeweils eine Nettotilgung vorgenommen und hierdurch mit dem Abbau seiner Altschulden begonnen. Dazu hat neben der Umsetzung der im Sanierungsbericht des Landes dargestellten Maßnahmen das gesamtwirtschaftliche Umfeld mit einem niedrigen Zinsniveau, einem stetigen Wirtschaftswachstum und überproportionalen Steuerzuwächsen beigetragen. Der Stabilitätsrat betont, dass die Sanierungserfolge den saarländischen Landeshaushalt gestärkt und seine Resilienz erhöht haben.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die vorgegebene Obergrenze im Jahr 2020 aufgrund der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch die Folgen der COVID-19-Pandemie verfehlt wurde. Vor dem Hintergrund dieser besonderen Ausnahmesituation hält er diese Verfehlung gemäß § 4 Absatz 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm für zulässig.

Der Stabilitätsrat mahnt an, dass trotz der Sanierungserfolge die finanzielle Situation des Saarlandes weiterhin angespannt ist. Insgesamt weist das Kennziffersystem wegen der Zahlen für die Jahre 2018 bis 2020 auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 sowie die Standardprojektion zur mittelfristigen Haushaltsüberwachung bestehen keine Auffälligkeiten.

Der Stabilitätsrat kommt bei der nach Abschluss des Sanierungsprogramms gemäß § 5 Absatz 4 Stabilitätsratsgesetz vorzunehmenden Prüfung der Haushaltslage des Saar-

landes zum Ergebnis, dass die Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage durch hinreichende Argumente entkräftet wird. Dazu zählen insbesondere die Haushaltsverbesserungen durch die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 sowie die pandemiebedingte eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffern im Jahr 2020.

Vor diesem Hintergrund stellt der Stabilitätsrat fest, dass das Sanierungsverfahren abgeschlossen wurde und aktuell im Saarland keine Haushaltsnotlage mehr droht.

Der Stabilitätsrat unterstreicht, dass in den nächsten Jahren weiterhin erhebliche Anstrengungen notwendig sind, um angesichts der hohen Pro-Kopf-Verschuldung, der Tilgung der Notlagenkredite sowie der demografischen Entwicklung eine erneute Auffälligkeit im Rahmen der jährlichen Haushaltsüberwachung zu vermeiden und die Vorgaben der Landesschuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes einhalten zu können. Er empfiehlt dem Saarland daher, die Sanierung des Haushalts weiterhin konsequent im Blick zu behalten und nach Überwindung der unmittelbaren Folgen der Pandemie die Konsolidierungsanstrengungen verstärkt wiederaufzunehmen.

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Aktualisierung der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat beschließt die anliegende aktualisierte Geschäftsordnung.

Die Aktualisierungen umfassen neben redaktionellen Anpassungen

- das Aufgabenspektrum des Stabilitätsrates, das sich mit Geltung der Verschuldungsregel gem. Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Länder seit dem Jahr 2020 und mit dem Auslaufen der Konsolidierungshilfen sowie des Solidarpakts II geändert hat,
- den konkretisierten Ausweis in der Beratungsunterlage zum Beschlussvorschlag des Arbeitskreises Stabilitätsrat für den Stabilitätsrat im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 6 StabiRatG und
- die Tätigkeit des Evaluationsausschusses.